

[V E R F A H R E N S V E R Z E I C H N I S]

ERWEITERUNG 3G-NACHWEISE MITARBEITER*INNEN

Relevanter Auszug aus § 28b IfSG

1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1.
unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder

2.
ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

(2) [...]

(3) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur

[V E R F A H R E N S V E R Z E I C H N I S]

ERWEITERUNG 3G-NACHWEISE MITARBEITER*INNEN

*Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. [...]
Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.*

[...]

_ ERHEBUNG DER 3G-NACHWEISE UNTER BEACHTUNG FOLGENDER PUNKTE:

1. Unterweisung der Mitarbeiter*Innen

die Mitarbeiter*Innen werden in die betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 einschließlich der 3G-Nachweise unterwiesen.

2. Für das Homeoffice sind keine 3G-Nachweise zu erheben, nur für die Arbeitsstätte und auch nur dann, wenn ein physischer Kontakt (gemeint ist, dass sich mehr als eine Person in unmittelbarer Nähe befindet, eine körperliche Berührung ist nicht erforderlich) nicht ausgeschlossen werden kann (einzelne Reinigungskräfte, die nach den Betriebszeiten tätig sind, müssen daher keinen Nachweis erbringen).

3. Die Dokumentation ist vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

Da es sich bei den 3G-Nachweisen nach allgemeiner Ansicht um Gesundheitsdaten handelt, sind diese besonders vertraulich zu behandeln und ist die Prüfung und Verarbeitung auf die überprüfende Person Anja Samulewitsch begrenzt, die sich explizit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die 3G-Nachweise werden vor dem Betreten der Arbeitsstätte durch Arbeitgeber/Beschäftigte erhoben.

Den Beschäftigten wird bei Bedarf barrierefrei die Zutrittsregelungen zur Arbeitsstätte mitgeteilt.

5. Den Betroffenen wird eine Datenschutzerklärung ausgehändigt

beim erstmaligen 3G-Nachweis.

6. 3G-Nachweis und Gültigkeit

Die betroffenen Personen können frei entscheiden, welche Form des 3G-Nachweises erbracht wird, geimpfte und ungeimpfte Beschäftigte können z. B. auch tägliche Tests vorlegen. Wenn ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis, der mindestens bis zum 19. März 2022 gültig ist, vorgelegt wird, ist eine weitere Prüfung nicht mehr erforderlich, die betreffenden Personen müssen den Nachweis aber bei sich führen, damit er bei einer Kontrolle durch die zuständige Behörde vorgelegt werden kann, z.B. als QR-Code auf dem Smartphone, Impfpass, dokumentiert im Unternehmen etc.

Läuft ein Genesenennachweis zu einem Zeitpunkt vor Ablauf des 19. März 2022 ab, muss nach dem Ablauf ein erneuter 3G-Nachweis erbracht werden.

Ein Antigen-Schnelltest darf zum Zeitpunkt des Betretens der Arbeitsstätte nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR oder PoC-PCR Testnachweis ist abweichend hiervon 48 Stunden gültig.

Die Dokumentation zum konkreten 3G-Nachweis wird pro Person individuell geführt.

[V E R F A H R E N S V E R Z E I C H N I S]

ERWEITERUNG 3G-NACHWEISE MITARBEITER*INNEN

REGELFRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER DATEN

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind. Nachweise werden spätestens am Ende des sechsten Monats nach Ihrer Erhebung gelöscht. Hierbei handelt es sich um eine Höchstdauer. Fällt die Erforderlichkeit vorher weg, sind die Nachweise bereits vorher zu löschen.

DATENAUSKUNFTSERTEILUNG GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN STELLEN NACH AUFFORDERUNG (AUSKUNFTSVERFAHREN)

Auskünfte an öffentliche Stellen, Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte setzen eine schriftliche Anfrage der Staatsanwaltschaft oder eine richterliche Anordnung voraus. Zweck und Grund müssen nachvollziehbar, die Erforderlichkeit gegeben und begründbar sein, ansonsten erfolgt keine Auskunft.

Beckum, den 01.01.2022

kommunikativ